

## Beispiel: Breitspitzbahn

Wir möchten anhand des Beispiels Breitspitzbahn unsere Feststellungen untermauern (Bescheid BHBL-II-6002-2012/0132-66 vom 19. Oktober 2015). Der Bescheid wurde von der Environmental Law Clinic der Universität Graz für den Alpenverein in einem Rechtsgutachten analysiert.

Beim Projekt handelt sich um den Ersatz eines alten Doppelsesselliftes und eine Erweiterung des Schigebietes nach Nordwesten. Das Schigebiet gehört zu Galtür (Tirol), die Lift- und Pistenanlagen der Breitspitzbahn liegen zur Gänze auf Vorarlberger Gebiet südlich des Stausees Kops und sind von Vorarlberger Seite nicht zugänglich.

Das Rechtsgutachten bemängelt mehrere, teils schwerwiegende Versäumnisse der Behörde. Diese Versäumnisse detailliert darzustellen, würde den Rahmen dieses Mediengesprächs sprengen. Die wichtigsten Punkte in Kürze:

Aufgrund der geologischen Stellungnahme ist mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines labilen Gebietes auszugehen. Die Projektbewilligung hätte somit nicht erteilt werden dürfen; jedenfalls aber wäre ein nachvollziehbar dargelegtes Gutachten einzuholen gewesen. Obwohl die Amtsgeologin in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit dieses Gutachten hingewiesen hat, wurde diese Forderung seitens der Behörde komplett übergangen, was eine schwerwiegende Verfehlung darstellt

Aufgrund der im naturschutzfachlichen Gutachten genannten Informationen wurde die Einholung eines wildökologischen Gutachtens von der Naturschutzanwältin angeregt. Laut dem Bescheid war jedoch "die Einholung eines Gutachtens zur Beeinträchtigung der Rauhfußhühner nicht erforderlich. In den Naturschutzgutachten wurde dieses Fachgebiet in schlüssiger Form behandelt".

Vergleicht man also diese Aussage aus dem Genehmigungsbescheid mit den Ausführungen des Sachverständigen und der Naturschutzanwältin, so erscheint sie geradezu absurd. Tatsächlich wurden wildökologische Aspekte in den Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt. Es wurden sogar Informationen präsentiert, die jedenfalls die Einholung eines weiteren Gutachtens erfordern.

Somit hätte aus den 2 obgenannten Gründen die Bewilligung versagt werden müssen. Weiters hätte eine Rodungsbewilligung für die unter Naturschutz stehenden Zirben nicht erteilt werden dürfen, auch war die Bewilligung aufgrund des Vorliegens eines Schutzwaldes rechtswidrig.

Aber ganz wesentlich geht es in diesem Verfahren um die Art und Weise der Durchführung der Gemeinwohlabwägung. Die Interessensabwägung entspricht in keiner Weise den Anforderungen des VwGH. Die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente sind möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Davon ist die auf wenige Sätze beschränkte Interessensabwägung laut Rechtsgutachten weit entfernt.

Es gibt im Bescheid keinerlei Zahlen, Daten oder andere Fakten, wieso das konkrete Projekt für die Region wichtig ist. In der Begründung werden sogar wesentliche Fakten unberechtigt Alpenverein Vorarlberg – Untersteinstr. 5 – 6700 Bludenz

relativiert. Der Bescheid spricht von einer *lediglich geringfügigen Trassenverschwenkung durch das Versetzen der Talstation.* 700 Meter nach Nordwesten und 100 Höhenmeter tiefer ist aus unserer Sicht nicht mehr geringfügig. 700 Meter entsprechen 1% der Entfernung Silvrettasee – Bodensee oder einer Verlegung der Pfänderbahn-Talstation zum Landhaus. Eine mögliche Alternative – Ersatz der bestehenden Bahn auf der bestehenden Trasse – wird als unzumutbar festgestellt. Begründung dafür gibt es keine.

Im Bescheid steht zum Thema Naturschutz "Auch unter dem Gesichtspunkt, dass an derselben Örtlichkeit eine bestehende Anlage durch eine neue ersetzt wird, besteht keine Veranlassung ....". Auch hier wird relativiert bzw. nicht darauf eingegangen, dass es sich um eine Erweiterung handelt und durch die neue Bahn vor allem Variantenfahrer mindestens einen Kilometer weiter nach Nordwesten in bisher unberührtes Gebiet vordringen.

Wir behaupten nicht, dass das Projekt wirtschaftlich nicht sehr wichtig ist. Wenn dem so wäre, dann müsste dies im Bescheid auch rechtlich haltbar und nachvollziehbar festgestellt werden. Wenn Allgemeinplätze wie "die Verbesserung der touristischen Infrastruktur stellt eine wichtige Komponente für den wirtschaftlichen Erfolg am Tourismusmarkt dar" genügen, um ein Projekt gegen Naturschutzinteressen durchzusetzen, hat der Naturschutz in Zukunft keine Chance mehr.